

<b>Absender</b> <b>Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>	<b>Drucksachen-Nr.</b> <b>542/2008</b>
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>
	<input type="checkbox"/> <b>Nichtöffentlich</b>
<b>Antrag</b>	
<b>der Fraktion, der Ratsmitglieder ▼</b>	<b>zur Sitzung des</b>
<b>Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>	<b>Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr am 11.09.2008</b>

### **Tagesordnungspunkt A 26**

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 16.08.2008 (Eingang 25.08.2008) zur Durchführung von Luftschadstoffmessungen in der Bergisch Gladbacher Innenstadt nach Fertigstellung der Rhein-Berg-Galerie**

#### **Inhalt:**

@->

Der Antrag ist beigefügt.

Mit der Umsetzung der EU-Luftqualitätsrahmenrichtlinie Nr. 96/62/EG und deren Tochterrichtlinien 1999/30/EG, 2000/96/EG sowie 2002/3/EG durch die 22. Bundesimmissionsschutzverordnung (22. BImSchV) ist die Belastungssituation im Gebiet von NRW regelmäßig durch Messungen oder Modellrechnungen zu ermitteln und zu beurteilen.

Nach diesen Vorschriften bestimmen die Länder die zur Umsetzung zuständigen Behörden. Für das Land Nordrhein-Westfalen wird mit der neuen Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 01.01.2008 gemäß § 1 Umweltschutzbehörden in Verbindung mit Anhang II die Zuständigkeit geregelt. Nach dieser Verordnung ist das LANUV zuständig.

Die Umsetzung der vorbezeichneten Richtlinien ist also keine Aufgabe der Stadt Bergisch Gladbach.

Im Rahmen der Bauleitplanung zum Bebauungsplan 2198 „Am Driescher Kreuz“ wurde im Jahr 2006 die Situation der Luftschadstoffbelastung mittels eines Schadstoff-Grobscreenings untersucht. Die Ergebnisse zeigten für die jeweils betrachteten Fälle „ohne“ und „mit“ Rheinberg-Galerie keinen wesentlichen Unterschied der berechneten Immissionswerte. Die Prognose für das Jahr 2015, hier fließen in die Vorbelastung Reduktionen des Schadstoffausstoßes durch technischen Fortschritt ein, zeigt keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte.

Diese Maßnahme wäre aus Sicht der Verwaltung daher eine rein freiwillige Aufgabe, da wie angeführt die Länder zur Vorbereitung und Aufstellung von Luftreinehalteplänen nach den hier angesprochenen EU-Richtlinien zuständig sind. Der Antrag enthält zudem keinen nach § 17 Geschäftsordnung vorgesehenen Deckungsvorschlag für die geschätzt sicher 5-stelligen Kosten.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag nicht stattzugeben.

<-@